GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. September 1957	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 57	Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee	505
11.7. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. — Flaggenordnung —	505

Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

Vom 27. Juni 1957

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

Ş

Für die Nationale Volksarmee werden eingeführt:

- a) Dienstflagge der Nationalen Volksarmee,
- B) Rangabzeichen und Kommandozeichen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee.

§ 2

- Die Dienstflagge Nationalen Volksarmee entspricht in Form Größe der Anlage) und (siehe Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Mitte ist auf rotem Grund das der Staatswappen Deutschen Demokratischen Republik, umgeben einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Durchmesser des Staatswappens Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2:3
- (2) Form, Größe und Art der Verwendung der Rangabzeichen und Kommandozeichen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee werden vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt.

§ 3

- (1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee wird neben der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen gesetzt.
- (2) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee wird von allen Schiffen und Booten der Seestreitkräfte geführt.
- Die Staatsflagge der Deutschen Republik wird auf dem Schiff oder Boot der Seestreitkräfte gesetzt, dem sich der Präsident der auf sein Stellvertreter im Amt, der Ministerpräsident, sein Erster Stellvertreter oder Stellversein treter im Amt, befindet

- Dienstflagge (1) die der Nationalen führt führen armee unbefugt oder läßt. wird Gefängnisstrafe nicht unter drei neben die Monaten.
- eine Geldstrafe treten kann, bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

 (2) Wird die Tat fahrlässig begangen, so tritt Ge-

fängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Nationale Verteidigung

W. Ulbricht Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates I. V.: Dickel
ErsterStellvertreter
des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. — Flaggenordnung —

Vom 11. Juli 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

I. Arten der Flaggen

- 1. In der Nationalen Volksarmee werden geführt:
 - a) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Die Rot-Gold. Farben Schwarz-Rot-Gold Staatsflagge der drei gleich Staatsflagge angeordnet. Streifen Die wird in der Weise geführt, daß der schwarze